



CH-3003 Bern, PUE, Lug

An den Gemeinderat
Gemeinde Gampel-Bratsch
Kirchstrasse 6
3945 Gampel

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM – 0431/20 331-1

Kontakt: G. Lüdi

Bern, 29.01.2021

Empfehlung zur Anpassung des Trinkwasserreglements und der Trinkwassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 9. November 2020 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Trinkwasserreglements und der Trinkwassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen folgende Empfehlung zukommen. Das Gebührenniveau halten wir für unbedenklich. Die Empfehlung betrifft lediglich die Gebührenstruktur.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Gampel-Bratsch verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder



einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 9. November 2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Trinkwasserreglement neu (Entwurf)
- Gebührenordnung - Anhang zum neuen Trinkwasserreglement
- Wasserreglement bestehend
- Gebührenordnung - Anhang zum bestehenden Wasserreglement (Gültigkeit ab 2011)
- Gebührenordnung - Anhang zum bestehenden Wasserreglement (befristete Gültigkeit 2018 - 2019)
- Gebührenkalkulation
- Unterdeckung Regiebetriebe
- Rechnungen 2016 - 2019 (Bilanz - Laufende Rechnung - Investitionsrechnung)
- Revisionsbericht 2019
- Erläuterungsbericht 2019 (zur Revision der Jahresrechnung 2019)
- Grunddaten Wasserversorgung Gampel-Bratsch
- Finanzplanung Bereich Wasserversorgung
- Voranschlag 2020 (Laufende Rechnung - Investitionsrechnung)
- Beschluss Staatsrat Homologation Gebührenerhöhung
- Beschluss Staatsrat Verlängerung Gebührenerhöhung
- Kostenzusammenstellung Sanierung Trinkwasserversorgung (Qualitätssicherung)

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Gampel-Bratsch sieht vor, die Wassergebühren wie folgt anzupassen:

Jährliche Benützungsgebühren:

	Gültigkeit ab 2011	Befristete Gültigkeit 2018-2020	Geplant
Verbrauchsgebühr pro m ³ :	CHF 0.45/m ³	CHF 0.90/m ³	CHF 1.20/m ³
Zählermiete:	CHF 10.–	CHF 20.–	CHF 40.–
Fixe Verbrauchsgebühr bei Jahresnutzung (pro Einheit je nach Wohnungsgrösse):	CHF 20.–	CHF 40.–	–

Fixe Verbrauchsgebühr



bei temporärer Nutzung (pro Einheit je nach Wohnungsgrösse)	CHF 13.35.–	CHF 26.70.–	CHF 20.–
Fixe Verbrauchsgebühr bei Jahresnutzung (pro Einheit je nach Anzahl Personen)	–	–	CHF 70.–
Grundgebühr pro Wohnung:			CHF 80.–

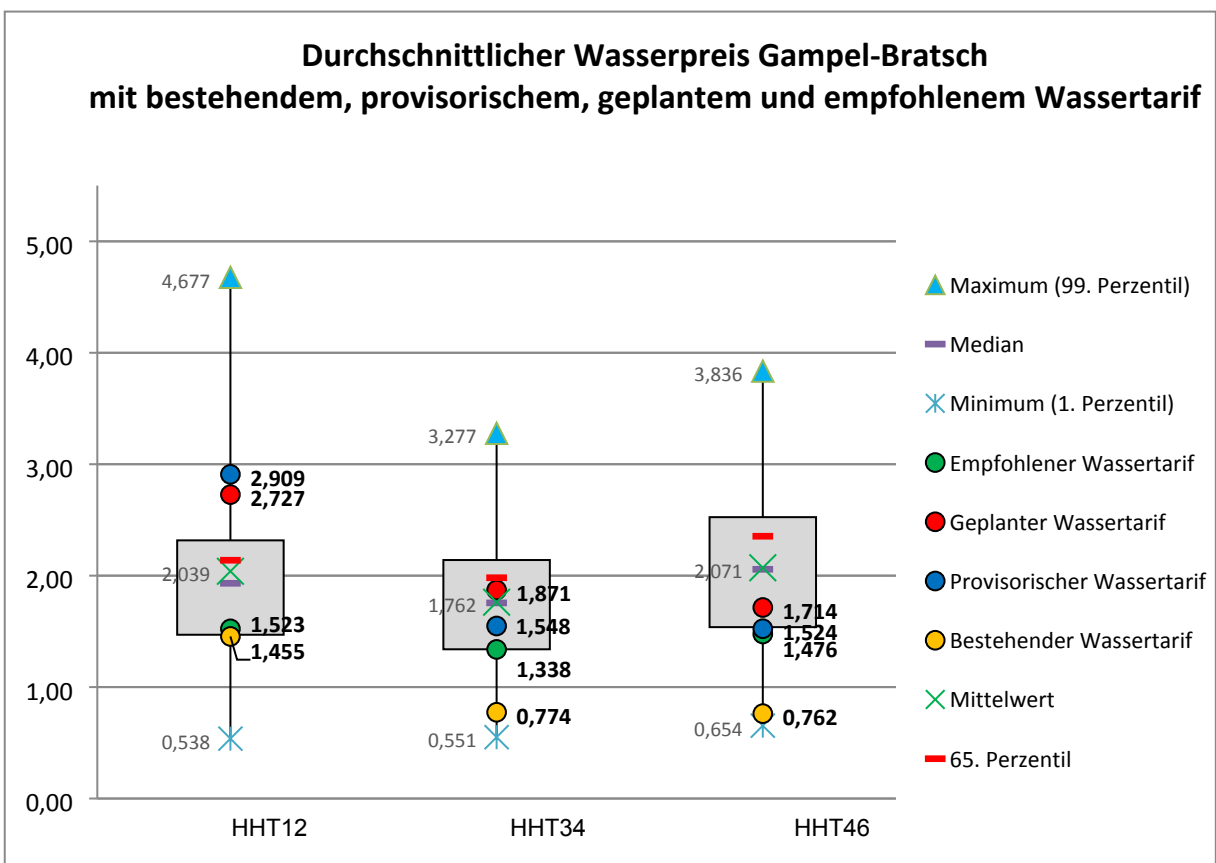
Einmalige Anschlussgebühren:

	Gültigkeit ab 2011	Befristete Gültigkeit 2018-2020	Geplant
Gebühr pro Einheit je nach Wohnungsgrösse:	CHF 200.–	CHF 200.–	
Gebühr pro Anzahl Zimmer:			CHF 200.–
Einmalige Grundgebühr:			CHF 400.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe die von der Gemeinde eingereichten Gebührenverordnungen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 150'000.– Franken pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle, befristete, geplante und empfohlene Wassertarif der Gemeinde Gampel-Bratsch im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ dargestellt.





HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser³ sowie auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife⁴ abgestellt.

2.4 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung bezahlen, oder ob die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet werden. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

2.5 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten nicht höher sein als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher als die Hälfte der Gebühreneinnahmen, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif (Tarif auf der Basis von Belastungswerten mit gestaffelten, leicht degressiven Pauschalen). Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden präferierten Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers auch Kombinationen von Gebühren pro Anschluss mit Gebühren pro Wohnung, je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse geeignet für die Bemessung der Grundgebühr.

Der Anteil der Grundgebühren an der Gesamtbelastung liegt beim Gebührensystem der Gemeinde Gampel-Bratsch bei grösseren Wohnungen und Einfamilienhäusern zwischen 25 % und 30 %. Es sollte daher auf ein Gebührensystem umgestellt werden, bei welchem der Anteil der Grundgebühr an den Gesamteinnahmen erhöht wird. Der Preisüberwacher schlägt vor, die Grundgebühr zu erhöhen und im Gegenzug die Verbrauchsgebühr gemäss untenstehender Tabelle für Bewohner maximal auf CHF 40.-

² Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

⁴ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>



festzulegen und die Verbrauchsgebühr für Ferienwohnungen auf mindestens 1 Einheit pro Bewohner – CHF 40.-.

Des Weiteren sieht die Gemeinde Gampel-Bratsch eine einheitliche Grundgebühr pro Wohneinheit vor. Aufgrund einer fixen Gebühr pro Wohneinheit unabhängig von der Wohnungsgrösse, ist die Belastung für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und speziell für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch. Die Gleichbehandlung von Einfamilienhäusern, grossen und kleinen Wohnungen widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip. Der Preisüberwacher empfiehlt diesbezüglich, bei den Grundgebühren zwischen Einfamilienhäusern, grossen und kleinen⁵ Wohnungen zu differenzieren.

Konkret empfiehlt der Preisüberwacher bei Wohnbauten die Grundgebühr gemäss untenstehender Tabelle als fixe Gebühr pro Anschluss kombiniert mit einer zusätzlichen Gebühr nach Wohneinheit – kleine Wohnung, grosse Wohnung, Einfamilienhaus – festzulegen.

Bei den Grundgebühren für Einheiten ohne reine Wohnnutzung ist darauf zu achten, dass sich diese nicht um mehr als 30% gegenüber den provisorischen Gebühren erhöhen.

1) Simulation Einnahmen aus jährlicher Benutzungsgebühr							
	Anzahl	Tarife alt	Tarife geplant	Tarife PUE	Tarife alt	Tarife geplant	Tarife PUE
1.1) Grundgebühr							
Zählermiete (Gewerbe)	30		CHF 40.00	CHF 20.00		CHF 1'200	CHF 600
Grundgebühr pro Anschluss	784			CHF 80.00		CHF 0	CHF 62'720
Grundgebühren (pro Wohnung bis 2.5 Zimmer und Kleinstgewerbe)	364		CHF 80.00	CHF 40.00		CHF 29'120	CHF 14'560
Grundgebühren (pro Wohnungen ab 3 Zimmer, EFH, öffentl. Gebäude, Gewerbebauten, Büros, etc.)	1136		CHF 80.00	CHF 70.00		CHF 90'880	CHF 79'520
1.2) Fixe & variable Verbrauchsgebühr							
Fixe Verbrauchsgebühr (Bewohner)	2'000		CHF 70.00	CHF 40.00		CHF 140'000	CHF 80'000
Fixe Verbrauchsgebühr (FeWo)	1'100		CHF 20.00	CHF 40.00		CHF 22'000	CHF 44'000
Trinkwasserverbrauch (Gewerbe)	8'000		CHF 1.20	CHF 1.20		CHF 9'600	CHF 9'600
1.3) Total Wiederkehrende Gebühren							
Total wiederkehrende Kosten						CHF 292'800	CHF 291'000
1.4) Anteil Grundgebühren							
Anteil Grundgebühr an Gesamtkosten						41%	54%

2.6 Anschlussgebühren

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher, bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es aus bei der reinen Kostenüberwälzung, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahler die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

⁵ Studios und Wohnungen, die weniger als drei Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen.



3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Gampel-Bratsch:

- ***Der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren auf mindestens 50 % zu erhöhen und gleichzeitig die Verbrauchsgebühr zu senken.***
- ***Ein differenzierteres Gebührensystem zur Erhebung der Grundgebühren einzuführen.***
- ***Die Anschlussgebühren für alle Liegenschaftstypen um nicht mehr als 20 % zu verändern.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls die vorliegende Empfehlung aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher